

RESOLUTION DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

verabschiedet am 4. August 1966

1147 (XLI). Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Nebenorgane des Rates

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 845 (XXXII) vom 3. August 1961, in der er die gegenwärtige Zahl der Mitglieder seiner Fachkommissionen festgelegt hat,

feststellend, daß die Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen seit seiner zweiunddreißigsten Tagung weiter zugenommen hat,

unter Berücksichtigung des großen Interesses zahlreicher Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, an der Arbeit dieser Sachverständigen-Nebenorgane mitzuwirken und dazu beizutragen,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder der Menschenrechtskommission, der Kommission für soziale Entwicklung und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau mit Wirkung vom 1. Januar 1967 auf jeweils zweiunddreißig zu erhöhen, wobei diese Mitglieder auf der Grundlage einer ausgewogenen geographischen Verteilung wie folgt gewählt werden:

- a) acht Mitglieder aus den afrikanischen Staaten;
- b) sechs Mitglieder aus den asiatischen Staaten;
- c) sechs Mitglieder aus den lateinamerikanischen Staaten;
- d) acht Mitglieder aus den westeuropäischen und anderen Staaten;
- e) vier Mitglieder aus den sozialistischen Staaten Osteuropas;

2. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder der Bevölkerungskommission und des Ausschusses für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung mit Wirkung vom 1. Januar 1967 auf jeweils siebenundzwanzig zu erhöhen, wobei diese Mitglieder auf der Grundlage einer ausgewogenen geographischen Verteilung wie folgt gewählt werden:

- a) sieben Mitglieder aus den afrikanischen Staaten;
- b) fünf Mitglieder aus den asiatischen Staaten;

- c) fünf Mitglieder aus den lateinamerikanischen Staaten;
- d) sieben Mitglieder aus den westeuropäischen und anderen Staaten;
- e) drei Mitglieder aus den sozialistischen Staaten Osteuropas;

3. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder der Statistischen Kommission auf vierundzwanzig zu erhöhen, wobei diese Mitglieder auf der Grundlage einer ausgewogenen geographischen Verteilung wie folgt gewählt werden:

- a) fünf Mitglieder aus den afrikanischen Staaten;
- b) vier Mitglieder aus den asiatischen Staaten;
- c) vier Mitglieder aus den lateinamerikanischen Staaten;
- d) sieben Mitglieder aus den westeuropäischen und anderen Staaten;
- e) vier Mitglieder aus den sozialistischen Staaten Osteuropas;

4. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder der Suchtstoffkommission auf vierundzwanzig zu erhöhen, unter Berücksichtigung der derzeit für die Wahl in diese Kommission geltenden Kriterien sowie des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung;

5. *beschließt ferner*, daß nach den Wahlen zur Besetzung der durch die Erhöhung der Mitgliederzahl der Kommissionen und des Ausschusses für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung geschaffenen Sitze durch das Los bestimmt wird, welche Länder in der Anfangszeit Amtszeiten unterschiedlicher Dauer haben.